

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2021

Ausgegeben am 16. Juni 2021

36. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 2. Juni 2021, mit der die Verordnung über Beschränkungen der Schifffahrt auf burgenländischen Seen geändert wird

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 2. Juni 2021, mit der die Verordnung über Beschränkungen der Schifffahrt auf burgenländischen Seen geändert wird

Auf Grund von § 16 Abs. 1 Z 3 und 4 iVm § 17 Abs. 2 und § 37 Abs. 5 des Schifffahrtsgesetzes - SchFG, BGBl. I Nr. 62/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2020, wird verordnet:

Die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland über Beschränkungen der Schifffahrt auf burgenländischen Seen, LGBl. Nr. 49/2007, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Z 8 lautet:

„8. Fahrzeuge, die von befugten Gewerbetreibenden oder Gebietskörperschaften entweder bei behördlich bewilligten Bauarbeiten auf dem Neusiedlersee sowie an dessen Ufer zur Güterbeförderung oder zur Entsorgung von in Gebäuden im Neusiedlersee anfallenden Schmutzwässern verwendet werden, ausgenommen an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen;“

2. In § 2 Abs. 1 Z 11 erster Satz wird die Wortfolge „§ 64 Seen- und Fluß-Verkehrsordnung, BGBl. Nr. 42/1990 zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 237/1999“ durch die Wortfolge „§ 27 Seen- und Fluss-Verkehrsordnung (SFVO), BGBl. II Nr. 98/2013, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 32/2019“ ersetzt.

3. Dem bisherigen Wortlaut des § 4 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt; dem § 4 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 2 Abs. 1 Z 8 und 11 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 36/2021 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Für den Landeshauptmann:
Der Landesrat:
Mag. Dorner



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur